Benutzungsordnung und Anmeldeunterlagen Gemeindekindergarten Wart

Stand Benutzungsordnung: 08.05.2020; 14.10.20 (Korrektur Artikelnummer) // Stand Anmeldeunterlagen: 30.07.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabe der Einrichtung	2
§ 2 Aufnahme	2
§ 3 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten	3
§ 4 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)	3
§ 5 Aufsicht	4
§ 6 Versicherung	4
§ 7 Elternbeirat	5
§ 8 Regelung in Krankheitsfällen	5
§ 9 Schließtage und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	7
§ 10 Abmeldung / Kündigung	8
§ 11 Inkrafttreten	9
Anlage 1: Aktuelle Elternbeiträge	10
Anlage 2: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung	11
Anlage 3: Aufnahmebogen	12
Anlage 4: Einverständniserklärung Zeckenentfernung	14
Anlage 5: Einwilligung Entwicklungsdokumentation	15
Anlage 6: Einverständniserklärung Aushang und Veröffentlichung von Fotos	16
Anlage 7: Einverständniserklärung Abholpersonen	17
Anlage 8: Einverständniserklärung Alleine nach Hause gehen	18
Anlage 9: Verbindliche Anmeldung zur Teilnahme am warmen Mittagessen	19
Anlage 10: SEPA-Rasislastschriftmandant	20

Für die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Kindertagesstätte hat nach § 22 SGB VIII die Aufgabe die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen, sowie die Erziehung und Bildung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Zur Erfüllung dieses Förderauftrags orientieren sich die pädagogischen Fachkräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags führen die pädagogischen Fachkräfte für jedes Kind regelmäßig Beobachtungen durch. Diese werden unter anderem im individuellen Portfolio des Kindes dokumentiert.

Bei der Arbeit in der Einrichtung wird auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht genommen.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§7).

§ 2 Aufnahme

- 1. In der Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
- 2. Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen betreut. Die Bedürfnisse aller Kinder werden dabei berücksichtigt.
- 3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.
- 4. Vor einer Neuaufnahme findet ein erstes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten statt, in dem die Eingewöhnung sowie die notwendigen Unterlagen (siehe §2 Punkt 6) zur Aufnahme mit der Einrichtungsleitung und ggf. einer weiteren pädagogischen Fachkraft besprochen und abgestimmt wird. Die Eingewöhnungszeit von ca. 1-2 Wochen beginnt mit dem offiziellen Aufnahmetermin. Während dieser Eingewöhnungsphase ist es erforderlich, dass die Person, die die Eingewöhnung übernimmt, zu jeder Zeit anwesend bzw. abrufbar ist.
- 5. Zum Schutz der Kindergruppe und den Fachkräften muss jedes Kind vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2

- vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme¹ ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9). Ohne eine Bestätigung der ärztlichen Untersuchung kann keine Aufnahme in den Kindergarten stattfinden.
- 6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung den Impfstatus gegen Masern nachweisen. Das am 14.11.2019 verabschiedete Masernschutzgesetz sieht vor, dass Kinder ohne Masernimpfung keine Gemeinschaftseinrichtungen besuchen dürfen (Anlage 2).
- 7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrags, des Anmeldebogens (Anlage 3) und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2).
- 8. Bezüglich Schutzimpfungen verweisen wir auf die empfohlenen Schutzimpfungen des Robert-Koch-Instituts.
- 9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um im Notfall erreichbar zu sein.

§ 3 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- 2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage der Einrichtung, geöffnet. Die Öffnungszeiten sind im Aufnahmevertrag bzw. Informationsflyer der Einrichtung einzusehen.
- 5. Die Kinder sollen bis 8:30 Uhr in der Einrichtung sein.

§ 4 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- Für den Besuch der Einrichtung wird ein monatlicher Elternbeitrag, sowie 5,- € Getränkeund Hygienegeld, erhoben. Der Elternbeitrag und das Getränke- und Hygienegeld wird in
 11 Monatsbeiträgen erhoben, der August ist beitragsfrei. Die Beiträge sind in der jeweils
 festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- 2. Der Gemeinderat beschließt den Elternbeitrag jeweils für ein Kindergartenjahr. Den aktuellen Beitrag finden Sie in der Anlage 1.

 $^{^{}m 1}$ Die Aufnahme in den Kindergarten beginnt mit dem ersten Eingewöhnungstag.

- 3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 4. Der Elternbeitrag ist auch für die Schließtage der Einrichtung, Nichtbenutzung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 5 Aufsicht

- 1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind die pädagogischen Fachkräfte grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an einen Sorgeberechtigten oder eine von ihm beauftragte Person.
- 3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 4. Die Personenberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung (Anlage 8) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- 5. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer eingetragenen Abholperson (Anlage 7) abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich.
- 6. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 Versicherung

- 1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) SGB VII während des Besuchs der Kindertagesstätte nach der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- 2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- 3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 15. März 2008).

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Anhand der Vorschriften nach §34 IfSG sowie den Vorschriften und Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes (Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (2019): Hygieneleitfaden für die Kindertageseinrichtungen. 2. Aktualisierte Auflage. S. 111 ff²) werden folgend die Regelungen in Krankheitsfällen vorgestellt.

- 1. Folgende Erkrankungen müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden: Ansteckungsfähige Lungentuberkulose (Tbc), Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: Shigella sp.), Ansteckende Bindehautentzündung, Borkenflechte (Impetigo contagiosa), Cholera (Erreger: Vibro cholerae), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli), Diphtherie (Erreger: Corynebacterium diphteriae), Hand-Fuß-Mund-Krankheit, Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht), Hepatitis B (bei akuten Symptomen), Hepatitis C (bei akuten Symptomen), Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht), Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Hämophilus influenzae b (Hib), Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken, Influenza (Grippe), Keuchhusten (Pertussis), Kinderlähmung (Poliomyelitis), Krätze (Skabies), Magen-Darm-Infektionen (Infektiöse Gastroenteritis), Masern, Mumps, Noroviren, Pest, Pilzerkrankungen der Kopfhaut (Tinea capitis), Ringelröteln (Erythema infectiosum), Röteln, Rotaviren, Salmonellose, Scharlach oder andere Infektionen mit Streptococcus pyogenes, Shigellose, Tuberkulose, Typhus oder Paratyphus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi), Verlausung (Kopflausbefall = Pediculosis), Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo-, Marburg-Fieber), Windpocken (Varizellen), Zytomegalie.
- 2. Bei Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung bei der unter 1. aufgeführten Krankheiten dürfen diese Personen die Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr betreten. Dies gilt für das Kind und seine gesamte Familie.
- 3. Zutrittsverbot für gesunde Personen in Wohngemeinschaft mit Erkrankten trifft bei folgenden Krankheiten zu: Cholera (Erreger: Vibro cholerae), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch

Materialien/kita hygieneleitfaden.pdf zuletzt aufgerufen am 26.02.2020

² <u>https://www.gesundheitsamt-bw.de/SiteCollectionDocuments/03</u> Fachinformationen/Fachpublikationen+Info-

EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli), Dipherie (Erreger: Corynebacterium diphteriae), Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht), Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Hämophilus influenzae b (Hib), Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken, Pest, Typhus oder Paratyphus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi), Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo-, Marburg-Fieber)

- 4. Zutrittsverbot für gesunde nicht immune Personen in Wohngemeinschaft mit Erkrankten trifft bei folgenden Krankheiten zu: Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht), Masern, Mumps, Röteln, Windpocken (Varizellen).
- 5. Zutrittsverbot für gesunde Ausscheider besteht bei folgenden Erkrankungen: Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: Shigella sp.), Cholera (Erreger: Vibro cholerae), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli), Dipherie (Erreger: Corynebacterium diphteriae), Typhus oder Paratyphus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi).
- 6. Bei folgenden Erkrankungen ist eine ärztliche Wiederzulassungsbescheinigung (schriftliches Attest) notwendig: Ansteckungsfähige Lungentuberkulose (Tbc), Bakterielle Ruhr (Shigellose; Erreger: Shigella sp.), Cholera (Erreger: Vibro cholerae), COVID-19 (Corona), Darm-Infektion durch EHEC (Erreger: enterohämorrhagische E. coli), Dipherie (Erreger: Corynebacterium diphteriae), Kinderlähmung (Poliomyelitis), Krätze (Skabies), Pest, Shigellose, Typhus oder Paratyphus (Erreger: Salmonella Typhi bzw. Salmonella Paratyphi). Bei virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-, Kongo-, Marburg-Fieber) ist eine Zulassung durch ein Spezialist notwendig.
- Wiederzulassungsvoraussetzungen der verbleibenden meldepflichtigen Krankheiten:
 Ansteckende Bindehautentzündung: Nach Abheilung oder in Absprache mit dem Kinderarzt
 Borkenflechte (Impetigo contagiosa): 24 Stunden nach Antibiotikabeginn oder nach vollständiger Abheilung

Hand-Fuß-Mund-Krankheit: Sobald keine neuen Bläschen mehr auftreten
Hepatitis A (infektiöse Gelbsucht): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall
Hepatitis B (bei akuten Symptomen): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall
Hepatitis C (bei akuten Symptomen): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall
Hepatitis E (infektiöse Gelbsucht): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Hämophilus influenzae b (Hib): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken: Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Influenza (Grippe): 24 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Keuchhusten (Pertussis): Besuchsverbot für 3 Wochen bzw. für 1 Woche nach Antibiotikabeginn

Magen-Darm-Infektionen (Infektiöse Gastroenteritis): 24 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind

Noroviren: Bei (Verdacht) 48 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind Pilzerkrankungen der Kopfhaut (Tinea capitis): Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall Ringelröteln (Erythema infectiosum): Nach Abklingen der Symptome

Rotaviren: Bei (Verdacht) 48 Stunden nachdem die letzten Symptome ausgeheilt sind Salmonellose: Nachdem in Stuhlproben keine Salmonellose mehr nachgewiesen werden kann Scharlach oder andere Infektionen mit Streptococcus pyogenes: 24 Stunden nach Antibiotikabeginn

Tuberkulose: Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall

Verlausung (Kopflausbefall = Pediculosis): Nach Behandlung und Elternbestätigung

Windpocken (Varizellen): Nach vollständigem verkrusten aller Bläschen

Zytomegalie: Besuch bei schwachen Symptomen, unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften, möglich.

- 8. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von auffälligen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung ebenfalls nicht besuchen.
- 9. Um die Gesundheit der Kinder zu fördern, müssen die Kinder, jeweils ohne Medikamente, bei Fieber einen Tag fieberfrei (unter 38,0°), bei Durchfall einen Tag durchfallfrei und bei Erbrechen einen Tag brechfrei sein, bevor sie den Kindergarten wieder besuchen können. Dies gilt auch für alle Krankheiten bei denen Fieber, Durchfall oder Erbrechen eines des Symptome ist.
- 10. Sorgeberechtigte deren Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht am Kindergartenalltag teilnehmen können, werden von den pädagogischen Fachkräften telefonisch informiert und müssen ihre Kinder zum nächstmöglichsten Zeitpunkt abholen.

§ 9 Schließtage und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 1. Die Schließtage werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- 2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 10 Abmeldung / Kündigung

- 1. Die Abmeldung kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger einzureichen.
- 2. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, müssen den Kindergartenplatz nicht kündigen. Für Schulanfänger endet der Kindergartenbesuch mit dem letzten Kindergartentag vor den Schließtagen im August
- 3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - o wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
 - o wenn die Sorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
 - o wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - o wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen,
 - o wenn der Wohnsitz der Familie nicht mehr in Talheim liegt und die vorhandenen Kindergartenplätze für Familien, mit Wohnsitz in Talheim, benötigt werden.
 - o wenn aufgrund geringer Belegungszahlen die Einrichtung geschlossen werden muss.
- 4. Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das Verhalten eines Kindes in der Gruppe, auch nach ausführlichen Gesprächen, zwischen Einrichtungsleitung, pädagogischen Fachkräften und Sorgeberechtigten, für die Gruppe untragbar ist. Es erfolgt keine Rückerstattung des Elternbeitrages, auch nicht anteilsmäßig.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 15.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 05.07.2016 ihre Gültigkeit.

Talheim, den 08.05.2020

Rainer Gräßle

Bürgermeister

Anna Henne

Gesamtleitung

Anlage 1: Aktuelle Elternbeiträge

Der Elternbeitrag des Kindergartenjahrs 2021/2022 (01.09.2021 – 31.08.2022) beträgt für Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) für 11 Monate – August beitragsfrei

Bei Familien mit einem Kind in der Familie	166€
Bei Familien mit zwei Kindern unter 18 Jahren	129€
Bei Familien mit drei Kindern unter 18 Jahren	86€
Bei Familien mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	29€

Für die Betreuung bis 17.30 Uhr fallen folgende Zuschläge zum oben genannten Elternbeitrag an

Je Ganztagesbetreuungstag pro Woche für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	40 €
Je Ganztagesbetreuungstag pro Woche für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	35 €
Je Ganztagesbetreuungstag pro Woche für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	30 €
Je Ganztagesbetreuungstag pro Woche für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25 €

Jede Änderung (Geburt oder Volljährigkeit eines Kindes) müssen Sie der Gesamtleitung der Gemeinde Talheim schriftlich mitteilen, damit der Elternbeitrag im Folgemonat entsprechend festgesetzt werden kann. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge ist nicht möglich.

Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.

Stand: 30.07.2021

Anlage 2: Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach§ 34 Absatz IOa des Infektionsschutzgesetzes (Anlage der Richtlinie; Stand: 06.04.2018)

Nam	ne und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Ansc	chrift	
wurd	e amvon mir aufgrund des § 4 Kinde	rtagesbetreuungsgesetzes
und o	der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ı	und Impfberatung ärztlich
unter	rsucht. Gegen die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung besteh	nen – soweit sich nach der
Durch	hführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U erkennen l	ässt –
	keine medizinischen Bedenken	nedizinische Bedenken
	Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen	für die Aufnahme des Kin-
	des in einer Kindertageseinrichtung werden mit den Personenso	rgeberechtigten und Fach-
	kräften der Kindertageseinrichtung geklärt, sofern die Entbir	ndung von der ärztlichen
	Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.	
Das U	Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteil	t worden.
□Die	e ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzg	gesetzes in Verbindung mit
den c	oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und I	mpfberatung in Bezug auf
einen	n vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der S	tändigen Impfkommission
ausre	eichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am	beziehungsweise im
Rahm	nen der U durchgeführt.	
Mase	ernimpfpflicht: Das oben genannte Kind —	
	ist gegen Masern geimpft. $\hfill \Box$ verfügt über eine	e ausreichende Immunität
	kann aufgrund dauerhafter medizinischer Kontraindikation nicht g	geimpft werden
	ist nicht gegen Masern geimpft	
 Ort, [Datum	
 Unter	rschrift der Ärztin/des Arztes Stempel der Ärztin/des <i>A</i>	

Anlage 3: Aufnahmebogen

Angaben zum Kind		
Nachname	Vorname .	
Geb. am		
Konfession*	Telefon	
Anschrift		
Erster	Letzter	
Kindergartentag	Kindergartentag	
2. Angaben zu den Sorgeberechtigten		
Nachname Mutter ¹	Vorname Mutter ¹	
Geb. am*	Beruf*	
Anschrift		
Handynummer	E-Mail*	
Nachname Vater ¹	Vorname Vater ¹	
Geb. am*	Beruf*	
Anschrift		
Handynummer	E-Mail*	
In Notfällen am		
besten zu errei-		
chen		

¹ w/m/d

^{*}freiwillige Angabe

3. Überstandene Krankheiten*

Zutreffende überstand	dene Krankheit bitte ui	nterstreichen.				
Keuchhusten	Windpocken	Masern	Mumps	Scharlach	Diphtherie	Röteln
Übertragbare K	inderlähmung	Sonstige K	(rankheiten: .			
4. Impfun	gen					
Ein Kreuz pro durchge	führter Impfung. Alter	nativ kann eine l	Kopie des Impfpas	sses abgegeben werd	den.	
Diphtherie*			Meni ——	ingokokken*		
Hepatitis B*			Mum	ıps, Röteln*		
Hib (Haemophil	lus influenzae	e Pneumokokken*				
Typ b)*						
Keuchhusten (P	ertussis)*	Rotaviren*				
Kinderlähmung		Tetanus*				
(Poliomyelitis)*						
Masern		Windpocken (Varizellen)*				
Ort, Datum		Unt	erschrift Person	enberechtigte/r		
Ort, Datum		Unterschrift Personenberechtigte/r				

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Ohne die Pflichtangaben kann keine Aufnahme in den Kindergarten stattfinden. Bei Nichtangabe von freiwilligen Angaben entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der von Ihnen freiwillig angegebenen Daten jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

^{*}freiwillige Angaben

Anlage 4: Einverständniserklärung Zeckenentfernung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum			
Anschrift				
"Zecken kommen in Deutschland in allen Gegenden vor […] Beim Vorbeig gen so auf die Haut von Mensch und Tier […] Nicht die Zecke an sich ist übertragenen Krankheiten […] Zu den häufigsten durch Zecken übertrag (Borreliose) und die Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) […] Das Dauer des Saugvorgangs […] Eine schnellstmögliche Entfernung ist daher fektion dringend anzuraten […] Bei der FSME handelt es sich um eine Vir bereits zu Beginn des Blutsaugens mit dem Speichel auf den Menschen Zeit des Saugvorganges" 1	gefährlich, sondern vielmehr die durch Zecken enen Krankheiten gehören die Lyme-Borreliose Infektionsrisiko (für Borreliose) steigt mit der auch zur Risikominimierung einer Borreliosein- userkrankung [] (Die Viren werden) beim Stich			
Ich/Wir willige/n ein, dass die pädagogischen Fachkräfte me	einem Kind eine Zecke, zum Schutz von			
übertragbaren Krankheiten, sofort entfernen dürfen²:				
☐ Ja ☐ Nein				
Nur wenn der Entfernung nicht zugestimmt wurde : Ich/Wi	r willige/n ein, dass die pädagogischen			
Fachkräfte meinem Kind eine Zecke, zum Schutz von übertragbaren Krankheiten, entfernen dürfen,				
wenn ich/wir nicht erreichbar sind ⁵ :				
☐ Ja ☐ Nein				
Ergeht keine Einwilligung für die Entfernung von Zecken, müssen die Personensorgeberechtigten				
nen die Personensorgeberechtigten nicht erreicht werden	und lehnen auch in diesem Fall eine			
Entfernung durch die Einrichtung ab, nimmt diese Kontakt mit einem Arzt auf.				
Ort, Datum Unterschrift Personenbe	rechtigte/r			
Ort, Datum Unterschrift Personenbe	rechtigte/r			

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

 $^{^{1}\,\}underline{\text{https://www.dguv.de/medien/fb-erstehilfe/de/documents/zecken.pdf}}\,\text{zuletzt aufgerufen am 02.04.2020}$

² Die Bissstelle wird markiert und der Zeitpunkt der Entfernung notiert. Die Informationen werden beim Abholen an die Abholperson weitergegeben. Trauten sich die pädagogischen Fachkräfte aufgrund konkreter Umständen nicht die Zecke zu entfernen z.B. Bissstelle ist schwer zu erreichen, werden die Personenberechtigten informiert und müssen das Kind umgehend abholen.

Anlage 5: Einwilligung Entwicklungsdokumentation

Name und Vorname des Kindes		Geburtsdatum
Anschrift		
Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf de Entwicklungsdokumentation eines and		mit abgebildet ist, in der Bildungs- und
☐ Ja ☐ Nein	eren kindes verwende	et werden danen.
Ort, Datum	Unterschrift Personenbe	rechtigte/r
Ort Datum	Unterschrift Personenhe	rechtigte/r

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 6: Einverständniserklärung Aushang und Veröffentlichung von Fotos

NI IV	IX: I			_
Name und Vorname d	es kindes		Geburtsdatum	
۸ اـ:۲۰				
Anschrift				
Ich/Wir willige/n ein. a	dass Fotos von m	neinem/unserem Kind	I in der Kindertageseinrichtung ausge	<u> </u>
legt bzw. aufgehängt w				
□ Ja	☐ Nein			
Ich/Wir willige/n ein, d	lass Fotos von me	einem/unserem Kind	im Mitteilungsblatt Talheim veröffent	<u>:</u> -
licht werden und dass	die Kindertagesei	inrichtung die Fotos z	zu diesem Zweck an die jeweiligen Ver	
antwortlichen der Dru	ckmedien übermi	ittelt. Die Berichte we	erden zusätzlich im Internet veröffent	:-
licht z.B.				
https://www.lokalmata	ador.de			
https://www.lokalmata	ador.de/epaper/lo	okalzeitung/mitteilun	gsblatt-der-gemeinde-talheim-	
heilbronn/				
https://www.talheim.d	de/willkommen			
□ Ja	☐ Nein			
Ich/Wir willige/n ein, o	dass Fotos auf de	er Homepage der Gei	meinde Talheim veröffentlicht werde	n
dürfen.				
□ Ja	☐ Nein			
Ort, Datum		Unterschrift Personenber	echtigte/r	
Ort, Datum		Unterschrift Personenber	echtigte/r	

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Anlage 7: Einverständniserklärung Abholpersonen

Ich erkläre/wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

Name und Vorname des Kindes			Geburtsdatum			
Anschrift						
von nachfolgend aufg	eführten Perso	nen in me	inem/unser	em Auf	trag vom Kindergarten abgeholt	
werden darf:						
Name der Person	Anschrift		Telefonnu	ımmer	Unterschrift der Abholperson	
Die Abholpersonen mi	issen sich beim	Abholen at	usweisen kö	nnen.		
Ort, Datum Unterschrift F		rift Personenb	erechtigte	<u>e</u> /r		
Ort, Datum		Untersch	rift Personenb	erechtigte	<u>e</u> /r	

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.// Die Liste wird unter Beachtung des Datenschutzes zur Klärung der Abholberechtigung geführt. Die Verwendung zu einem anderen Zweck ist unzulässig. Mit ihrer Unterschrift erklären sich die Betroffenen damit einverstanden, dass Name, Anschrift und Telefonnummer in die Abholliste aufgenommen werden

Anlage 8: Einverständniserklärung Alleine nach Hause gehen

Ich erkläre/wir erklären, dass mein(e)/unser(e) Sohn/Tochter

	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				
Name	und Vorname des Kindes	Geburtsdatum			
Anschi	 rift				
nach d	er vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause	gehen darf.			
0	Ich erkläre/wir erklären, dass mein(e)/unser(e) S	Sohn/Tochter von mir/uns in den Umgang			
O	mit möglichen Gefahren auf dem Heimweg				
	Sohn/Tochter kann mit diesen möglichen Gefah				
	umgehen.				
0					
	tage(n) ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.				
0	o Ich/Wir sind darüber informiert, dass die Fachkräfte des Kindergarten Warts tagesaktue				
über die Zumutbarkeit des alleinigen Nachhausewegs für mein/unser Kind entscheiden.					
Fachkräfte können von mir/uns verlangen das Kind in der Einrichtung abzuholen. Dieser					
	Forderung komme/n ich/wir nach.				
Ort, Date	um Unterschrift Persone	nberechtigte/r			
,	2	··O7 ·			

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält. // Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung entsteht Ihnen kein Nachteil. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Talheim (Rathausplatz 18; 74388 Talheim; post@talheim.de) mit der Wirkung für die Zukunft und ohne Angabe von Gründen widerrufen, es entsteht Ihnen daraus kein Nachteil.

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Anlage 9: Verbindliche Anmeldung zur Teilnahme am warmen Mittagessen im Gemeindekindergarten Wart

(8,- €/mtl.)

(8,- €/mtl.)

(8,- €/mtl.)

(8,- €/mtl.)

(8,- €/mtl.)

Summe Monatsbeitrag: _____ €

Mir/Uns ist bekannt, dass die Anmeldung zum Mittagessen bzw. die Änderung mindestens 4 Wochen vor deren gewünschten Beginn beantragt werden muss. Eine Änderung kann nur zum ersten eines Monats erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Personenberechtigte/r

Anlage 10: SEPA-Basislastschriftmandant

Gemeinde Talheim Rathausplatz 18 74388 Talheim Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Gemeinde Talheim, ☐ einmalig eine Zahlung ☐ wiederkehrende Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Talheim auf mein (unser) Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Für den Fall der Nichteinlösung oder des Widerspruchs, verpflichte ich mich, die dadurch entstehenden Kosten (u.a. Rücklastschriftgebühren Kreditinstitut) zu erstatten. Nicht Zutreffendes bitte streichen Kindergartenbeitrag Essensgeld (wird nur bei Anmeldung zum warmen Mittagessen abgebucht) Getränke- und Zahnputzgeld (5 €) **Zahlungspflichtiger**: (Kontoinhaber/in) Name, Vorname: Straße und Hausnummer: PLZ und Ort: Kreditinstitut (Name): BIC: IBAN: E-Mail/Telefonnr. (für Rückfragen) Unterschrift Kontoinhaber/in Ort, Datum